

Juli 2023

EuGH: Verbraucherschutz durch Abschreckung – Kein Schadensersatz wegen nichtiger AGB-Klausel

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen die von uns als wichtig und interessant befundenen Informationen aus dem Bereich Corporate Commercial zu präsentieren. Für tiefer gehende Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Viel Freude beim Lesen!

Ihr Andersen Corporate Commercial Team

In einem vom Europäischen Gerichtshof („EuGH“) mit Urteil vom 8. Dezember 2022 – C-625/21 zu entscheidenden Fall ging es um den Ersatz des Schadens, der einem Einrichtungshaus als AGB-Verwender („Verkäufer“) durch den unberechtigten Rücktritt eines Verbrauchers vom Kaufvertrag entstanden ist. Die Entscheidung: Obwohl der Verbraucher vertragsbrüchig war, hatte der Verkäufer keinen Anspruch auf Schadensersatz, weil er unwirksame AGB verwendete.

Sachverhalt

Konkret erwarb ein Verbraucher eine Einbauküche von dem Verkäufer, welche dieser in ein noch zu erwerbendes Haus einbauen lassen wollten. Als der Erwerb des Hauses scheiterte, erklärte der Verbraucher den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Verkäufer hatte in seinen AGB festgelegt, dass er im Falle des unberechtigten Rücktritts des Verbrauchers vom Kaufvertrag die Wahl hat zwischen einem pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 20 Prozent des Kaufpreises oder dem Ersatz des entgangenen Gewinns nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer klagte jenen entgangenen Gewinn ein, da dieser höher lag als der pauschalierte Schadensersatz.

Entscheidung

Der EuGH entschied, dass die Klausel insgesamt für nichtig zu erklären ist, weil der Verbraucher aufgrund des Wahlrechts zu Gunsten des Verkäufers unangemessen benachteiligt wird. Soweit der Schaden den Schwellenwert von 20 Prozent des Kaufpreises unterschreitet, wird der Verkäufer den pauschalierten Schadensersatz geltend machen; soweit der Schaden tatsächlich höher ist, wird er den Ersatz des entgangenen Gewinns fordern. Das Problem: Der Verkäufer kann durch die Klausel eine Entschädigung fordern, die den tatsächlich erlittenen Schaden übersteigt.

Im Ergebnis wird der vertragsbrüchige Verbraucher aufgrund der Nichtigkeit der Klausel von seiner Haftung befreit. Diese Rechtsfolge weist einen Strafcharakter zu Lasten des Verkäufers auf. Der EuGH betont, dass dieser Nachteil hinzunehmen sei, um der Verwendung missbräuchlicher AGB-Klauseln „ein Ende zu setzen“. Der EuGH setzt zur Erreichung des Verbraucherschutzes also auf Abschreckung.

Bedeutung für die unternehmerische Praxis

Für die unternehmerische Praxis dürfte das Interesse an der Verwendung wirksamer AGB durch die jüngste EU-Judikatur weiter steigen, da diese einen klaren Strafcharakter aufweist. Dies dürfte besonders im Bereich der Haftungsklauseln gelten, da dort – wie der vorgestellte Fall aufzeigt – ein Anspruchsverlust droht. Gerade die Verwendung von aggressiven Haftungsklauseln wird zukünftig nur noch Unternehmen mit großem Risikoappetit vorbehalten sein. Neben der Verwendung wirksamer AGB dürfte künftig auch die turnusmäßige Rechtmäßigkeitsüberprüfung von AGB in den Vordergrund rücken.

In der deutschen Rechtsprechung wird eine Abkehr des BGH von seiner bisherigen Rechtsprechung erwartet. Ob der Gesetzgeber mit Anpassungen des § 306 Abs. 2 BGB folgen wird, bleibt abzuwarten. Mit Spannung erwartet werden darf, ob eine Anpassung des Rechtsfolgensystems auch im Bereich des B2B-Business erfolgen wird.

Sprechen Sie uns bei Rückfragen gerne an.

Dieser Newsletter ist allgemein gehalten und kann deshalb eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Weiterführende Fragen beantworten wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch.

Verantwortlich für den Inhalt: RA Dr. Rouven Schwab, LL.M.